



KOA 12.043/17-004

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über das Begehren von „Die Weißen“ gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Das Begehren von „Die Weißen“ auf „Richtigstellung im ORF“ sowie auf „Chance auf persönliche Richtigstellung (...) durch ein Interview“ jeweils „noch rechtzeitig vor dem Nationalratswahltermin am 15. Oktober 2017“ wird gemäß § 36 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 1, 3 und 4 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 115/2017, als unzulässig zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 11.10.2017 wandten sich „Die Weißen“ mit einem Schreiben betreffend „Berichterstattung‘ des ORF über ‚Die Weißen‘ / Verletzungen ORF-G“ an die KommAustria. Darin wurden Verletzungen des ORF-G im Rahmen der Berichterstattung des ORF über diese wahlwerbende Gruppe behauptet und im Wesentlichen gefordert, dass „Die Weißen“ noch vor der am 15.10.2017 stattfindenden Nationalratswahl Gelegenheit zur Richtigstellung in den Programmen des ORF bekommen müssten.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.10.2017 wurde das Schreiben von „Die Weißen“ dem ORF zur Kenntnis übermittelt und dieser aufgefordert, Aufzeichnungen der darin genannten Sendungen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 19.10.2017 forderte die KommAustria „Die Weißen“ zur Konkretisierung ihres Anbringens vom 11.10.2017 binnen einer Frist von zwei Wochen auf. Aus dem Inhalt des Schreibens – und insbesondere aus den erhobenen Forderungen – gehe nicht hervor, ob damit eine förmliche Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erhoben werden sollte. Zudem sei im Rahmen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G hinsichtlich der Beschwerdelegitimation Vorbringen zum Bestehen bzw. zur Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung durch die behauptete Rechtsverletzung (oder zu den Voraussetzungen der allenfalls in Betracht

kommenden weiteren Beschwerdetatbestände gemäß § 36 Abs. 1 Z 2 und Z 3) zu erstatten.

Mit Schreiben vom 31.10.2017, bei der KommAustria am 08.11.2017 eingelangt, hat der ORF Aufzeichnungen vorgelegt und eine Stellungnahme abgegeben.

Eine Stellungnahme von „Die Weißen“ ist nicht eingelangt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

„Die Weißen“ richteten am 11.10.2017 ein Schreiben an die KommAustria, in dem näher bezeichnete Verletzungen des ORF-G durch die Berichterstattung des ORF über diese wahlwerbende Gruppe behauptet wurden. U.a. wurde vorgebracht, die wahlwerbende Gruppe „Die Weißen“ habe vom ORF nicht die notwendigen, ihr gebührenden Möglichkeiten zur Information der Österreicherinnen und Österreicher erhalten und es sei nicht korrekt berichtet worden. So sei etwa unrichtig behauptet worden, „Die Weißen“ hätten kein Programm, ihr Programm bestehe lediglich aus acht Sätzen bzw. sie hätten keine Unterstützungserklärungen gesammelt.

Das Schreiben endet mit folgendem Begehren:

*„Wir fordern daher:*

- 1. eine diesbezügliche Richtigstellung im ORF in den Sendungen, in denen die Falschinformationen verbreitet wurden, ausgestrahlt noch rechtzeitig vor dem Nationalratswahltermin am 15. Oktober 2017.*
- 2. die Chance auf persönliche Richtigstellung in den Sendungen, in denen die Falschinformationen verbreitet wurden, durch ein Interview einer seitens der Weißen namhaft zu machenden Person, ausgestrahlt noch rechtzeitig vor dem Nationalratswahltermin am 15. Oktober 2017.“*

Auf die am 19.10.2017 erfolgte Aufforderung der KommAustria an „Die Weißen“ zur Ergänzung dieses Schreibens ist keine Reaktion erfolgt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Vorbringen und Begehren von „Die Weißen“ beruhen auf deren Schreiben an die KommAustria vom 11.10.2017.

Die Feststellung, dass auf Aufforderung der KommAustria keine Ergänzung dieses Schreibens erfolgt ist, beruht auf den entsprechenden Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Die §§ 36 und 37 ORF-G lauten auszugsweise:

### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36.** (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

2. (...)

(2) – (4) (...)

### **Entscheidung**

**§ 37.** (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) (...)

(3) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden und Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens, zu entscheiden.

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

„Die Weißen“ haben in ihrem Schreiben vom 11.10.2017 Verletzungen näher genannter Bestimmungen des ORF-G behauptet, dieses aber weder auf einen der Fälle gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G gestützt, noch eine Feststellung der Rechtsverletzung gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G durch die KommAustria begehrt. Vielmehr haben sie ausdrücklich und ausschließlich die Richtigstellung durch den ORF bzw. die Einräumung der Gelegenheit zur Richtigstellung in dessen Sendungen begehrt, und zwar noch vor der Nationalratswahl am 15.10.2017, sohin binnen drei Tagen ab Einbringung bei der KommAustria.

Dieses Begehren ist gemäß § 37 Abs. 1, 3 und 4 ORF-G eines Abspruches durch die KommAustria nicht zugänglich. Es war auch insofern nicht ohne Weiteres in ein zulässiges Beschwerdebegehren im Sinne von § 36 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G umzudeuten, als ausdrücklich eine Richtigstellung

bzw. die Einräumung der Gelegenheit zur Richtigstellung noch vor dem 15.10.2017 beantragt wurde und die weiteren notwendigen Inhalte einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G, also insbesondere Angaben zur Beschwerdelegitimation (entweder Vorbringen zum Bestehen bzw. zur Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung durch die behauptete Rechtsverletzung gemäß Z 1 oder alternativ Vorbringen zum Vorliegen der Voraussetzungen der allenfalls in Betracht kommenden Fälle der Z 2 und Z 3) fehlten.

Die KommAustria hat daher vor dem 15.10.2017 das Schreiben von „Die Weißen“ dem ORF zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt und nach dem 15.10.2017 „Die Weißen“ aufgefordert, anzugeben, ob sie eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G erheben möchten, und sie für diesen Fall um Ergänzung ihrer Angaben ersucht. (Eine Entscheidung der KommAustria noch vor dem 15.10.2017 wäre schon wegen des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens – und nicht allein wegen der formalen Mangelhaftigkeit der Beschwerde – nicht in Betracht gekommen.)

Da weder eine Klarstellung, ob eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G erhoben werden soll, noch eine entsprechende Ergänzung erfolgt ist, kann ausschließlich über das im Schreiben vom 11.10.2017 enthaltene Begehren auf „*Richtigstellung im ORF (...) vor dem (...) 15. Oktober 2017*“ entschieden werden. Da dieses eines Abspruches durch die KommAustria im Rahmen einer Beschwerde nicht zugänglich ist, war es gemäß § 36 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 1, 3 und 4 ORF-G als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.043/17-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. Jänner 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. Die Weißen, Bartensteingasse 16/11, 1010 Wien, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk,
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
  2. und 3. z.Hd. Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**